

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 15. Juli 2020

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für den Ausbau der K 20 / L4 in der Ortsdurchfahrt Irrel“)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat im Auftrag des Eifelkreises Bitburg-Prüm ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für den verkehrsgerechten Ausbau der K 20 / L4 in der Ortslage Irrel durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die K 20 „Hauptstraße“ ab der Prümbrücke bis zum Kreisel „Neue Mitte“ bzw. Einmündung der L 4 „Prümzurlayer Straße“ auf einer Gesamtlänge von 440 m auszubauen. Des Weiteren wird die L 4 „Prümzurlayer Straße“ im ersten Bauabschnitt ab der Einmündung „Kirchweg“ bis zum Knotenpunkt der K 20 „Hauptstraße / L4 „Prümzurlayer Straße“ auf einer Gesamtlänge von ca. 65 Metern erneuert.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter